



Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich

Statuten vhps-zh

18.09.2024

Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „vhps-zh Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck und Ziel

- Pflege des fachlichen Austausches und der Förderung der Weiterentwicklung der Mitgliedinstitutionen im Interesse der Kinder und Jugendlichen
- Wahrung der Interessen der Mitglieder und Einflussnahme auf Planung und Entscheide von Verwaltung, Regierung und Parlament in Zusammenarbeit mit DASSOZ, dem Dachverband sozial- und sonderpädagogischer Organisationen Kanton Zürich (nachstehend DASSOZ genannt)

Der Verein setzt dazu hauptsächlich folgende Mittel ein:

- Durchführung von themenbezogenen Treffen für Mitglieder
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in DASSOZ
- Beteiligung an der Geschäftsleitung von DASSOZ

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder sind heilpädagogische Schulen im Kanton Zürich sowie weitere Schulen mit vergleichbarem Angebot. Diese delegieren die Schulleitung zur Teilnahme an den Treffen.

Aufnahme/Aufnahmekriterien

Die Institutionen verfügen über eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten (gewählt durch die Mitgliederversammlung) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Erstellen des Jahresberichts



Verein der Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich

- Erarbeiten des Jahres-/Tätigkeitsprogramms (Ziele)
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahl von Delegationen (ohne Delegierte in Verbände)
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Mitgliederanlässen
- Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- Abschluss von Verträgen
- Verwendung der durch DASSOZ zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

5. Finanzen

Zur Erreichung seines Zweckes erhält der Verein die finanziellen Mittel durch DASSOZ zugesprochen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliederbeiträge an DASSOZ zu entrichten. Bei Doppelmitgliedschaften in DASSOZ wird der Mitgliederbeitrag nur einmal beglichen.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Diese Statuten wurden am Mitgliedertreffen vom 18.09.2024 mit erforderlicher Mehrheit beschlossen.